

Geltende Fassung

- § 13. Studiengänge und Lehrämter im Bereich der Berufsbildung
 § 14. Gliederung in Studienabschnitte
 § 15. Studieneingangsphase
 § 16. Studienfachbereiche, Bachelorarbeit
 § 17. Fachgruppen, Studienfächer
 § 18. Bachelorarbeit

3. Abschnitt**Hochschullehrgänge und Lehrgänge ab 30 ECTS-Credits**

- § 19. Zielvorgaben und Qualitätsanforderungen

**3. Hauptstück
Sonderbestimmungen**

- § 20. Auf Diplom-Lehramtsstudien aufbauende Studien (zur Erlangung eines zusätzlichen Lehramtes)
 § 21. (Individuelle) Curricula für Studierende von Lehramts-Diplomstudien
 § 22. Verweisungen
 § 23. In-Kraft-Treten

§ 2. Im Anwendungsbereich dieser Verordnung sind zu verstehen:

1. bis 2. ...

3. unter „Bachelor of Education (BEd)“ der anlässlich des erstmaligen erfolgreichen Abschlusses eines Lehramtsstudiums gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 zu verleihende akademische Grad.

§ 3. (1) ...

(2) Die Studien sind unter Beachtung der gesellschaftlichen, pädagogischen, wirtschaftlichen, technologischen und bildungspolitischen Entwicklungen als wissenschaftlich fundierte und berufsfeldbezogene Hochschulbildung zu gestalten, wobei auf Anforderungen wie insbesondere

Vorgeschlagene Fassung

- § 13. Studiengänge und Lehrämter im Bereich der Berufsbildung
 § 14. Gliederung in Studienabschnitte
 § 15. Studieneingangsphase
 § 16. Studienfachbereiche, Bachelorarbeit
 § 17. Fachgruppen, Studienfächer
 § 18. Bachelorarbeit

2a. Abschnitt**Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik**

- § 18a. Zielvorgaben und Qualitätsanforderungen

3. Abschnitt**Hochschullehrgänge und Lehrgänge ab 30 ECTS-Credits**

- § 19. Zielvorgaben und Qualitätsanforderungen

**3. Hauptstück
Sonderbestimmungen**

- § 20. Auf Diplom-Lehramtsstudien aufbauende Studien (zur Erlangung eines zusätzlichen Lehramtes)
 § 21. (Individuelle) Curricula für Studierende von Lehramts-Diplomstudien
 § 22. Verweisungen
 § 23. In-Kraft-Treten

§ 2. Im Anwendungsbereich dieser Verordnung sind zu verstehen:

1. bis 2. ...

3. unter „Bachelor of Education (BEd)“ der anlässlich des erfolgreichen Abschlusses eines Lehramtsstudiums gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 oder eines berufsbegleitenden Ergänzungsstudiums gemäß § 65a des Hochschulgesetzes 2005 zu verleihende akademische Grad.

§ 3. (1) ...

(2) Die Studien sind unter Beachtung der gesellschaftlichen, pädagogischen, wirtschaftlichen, technologischen und bildungspolitischen Entwicklungen sowie der Qualitätsentwicklung und -sicherung als wissenschaftlich fundierte und berufsfeldbezogene Hochschulbildung zu

Geltende Fassung

lebensbegleitendes Lernen, Integrative Pädagogik, lebende Fremdsprachen, Deutsch als Zweitsprache, Individualisierung und Differenzierung des Unterrichtes, Förderdidaktik, Medienpädagogik, Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien, Kompetenzerwerb im Bereich des e-learning, Herstellung internationaler, europäischer und interkultureller Bezüge, Gender Mainstreaming, Stärkung sozialer Kompetenzen, Integration von Menschen mit Behinderungen sowie Begabtenförderung einschließlich Hochbegabtenförderung Bedacht zu nehmen ist.

§ 5. (1) bis (2) ...

(3) Die Inhalte der Module gehen von vorhandenen Grundkompetenzen aus und steuern definierte Zielkompetenzen an.

(4) ...

(5) Leistungsnachweise über Inhalte von Modulen sind studienbegleitend zeitnah zu den Studienveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, durchzuführen.

(6) Aufbauende Module sind im Curriculum als solche zu kennzeichnen und setzen für den Fortbesuch von Studienveranstaltungen den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Studienveranstaltung im vorangehenden Modul voraus.

§ 6. Sofern die Curricula die Durchführung einzelner geeigneter Studien bzw. Studienteile unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums sowie unter Berücksichtigung und Einbeziehung von elektronischen Lernumgebungen ermöglichen, ist vorzusehen, dass jedenfalls Module mit vorwiegend fachdidaktischen und schulpraktischen Inhalten als Präsenzstudium angeboten und geführt werden.

§ 8. (1) ...

(2) Der erfolgreiche Abschluss des 1. Studienabschnittes ist Voraussetzung für die Inskription des 2. Studienabschnittes.

§ 9. (1) Die Studieneingangsphase beginnt mit dem 1. Semester des 1. Studienabschnittes und dauert vier Wochen. Sie hat sechs ECTS-Credits im

Vorgeschlagene Fassung

gestalten, wobei auf Anforderungen wie insbesondere Kompetenzorientierung, lebensbegleitendes Lernen, Deutsch als Zweitsprache, Förderung der Mehrsprachigkeit, Individualisierung und Differenzierung des Unterrichtes, inklusive Pädagogik und Diversität, Förderdidaktik, Begabungsförderung einschließlich Hochbegabtenförderung, Lese-, Erzähl- und Schriftkultur inklusive Medienkompetenz (Literacy), pädagogischen Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien, Herstellung internationaler, europäischer und interkultureller Bezüge, Gender Mainstreaming, politische Bildung und Demokratieverständnis sowie Stärkung sozialer Kompetenz und Konfliktlösungskompetenz Bedacht zu nehmen ist.

§ 5. (1) bis (2) ...

(3) Module gehen von vorhandenen Grundkompetenzen aus und steuern definierte Zielkompetenzen an.

(4) ...

(5) Leistungsnachweise über Module sind studienbegleitend zeitnah zu den Studienveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, durchzuführen.

(6) Aufbauende Module sind im Curriculum als solche zu kennzeichnen und setzen für den Besuch ihrer Studienveranstaltungen den erfolgreichen Abschluss des vorangehenden Moduls voraus.

§ 6. Sofern die Curricula die Durchführung einzelner geeigneter Studien bzw. Studienteile unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums sowie unter Berücksichtigung und Einbeziehung von elektronischen Lernumgebungen ermöglichen, ist vorzusehen, dass jedenfalls Lehrveranstaltungen mit fachdidaktischen und schulpraktischen Inhalten als Präsenzstudium angeboten und geführt werden.

§ 8. (1) ...

(2) Die Curricula haben jene Module des 1. Studienabschnittes festzulegen, deren erfolgreicher Abschluss Voraussetzung für die Zulassung zum 2. Studienabschnitt ist.

§ 9. (1) Die Studieneingangsphase beginnt mit dem 1. Semester des 1. Studienabschnittes und dauert vier Wochen. Sie hat sechs ECTS-Credits zu

Geltende Fassung

Präsenzstudium zu umfassen.

(2) Während der Studieneingangsphase sind Lehrveranstaltungen aus allen in § 10 vorgesehenen Studienfachbereichen vorzusehen. Die Bildungsinhalte dieser Lehrveranstaltungen ...

§ 10. (1) ...

Bachelorarbeit	9
----------------	---

(2) bis (3) ...

§ 15. (1) § 9 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auf das Bestehen von berufspraktischen Erfahrungen Bedacht zu nehmen ist und die im Rahmen der Studieneingangsphase vorgesehenen Lehrveranstaltungen zusätzlich zu den in § 9 Abs. 2 genannten Aufgaben und Zielsetzungen auch auf die Besonderheiten des berufsbildenden Schulwesens und die sich daraus ergebenden Anforderungen des Lehrberufes an Berufsschulen sowie an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen vorzubereiten haben.

§ 16. (1) ...

Bachelorarbeit	9
----------------	---

(2) ...

Bachelorarbeit	9
----------------	---

(3) ...

Bachelorarbeit	9
----------------	---

(4) ...

Bachelorarbeit	9
----------------	---

Vorgeschlagene Fassung

umfassen. Die Curricula haben vorzusehen, dass die im Rahmen des Moduls „Studieneingangsphase“ vorgesehenen Lehrveranstaltungen als Präsenzstudium angeboten und geführt werden.

(2) Während der Studieneingangsphase sind Lehrveranstaltungen aus den Studienfachbereichen „Humanwissenschaften“, „Fachwissenschaften und Fachdidaktiken“ sowie „Schulpraktische Studien bzw. Schul- und berufspraktische Studien beim Lehramt für Polytechnische Schulen“ vorzusehen. Die Bildungsinhalte dieser Lehrveranstaltungen ...

§ 10. (1) ...

(1a) Die Curricula der in Abs. 1 angeführten sechssemestrigen Lehramtsstudien haben zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Studienfachbereichen die Durchführung einer Bachelorarbeit im Ausmaß von 9 ECTS-Credits vorzusehen.

(2) bis (3) ...

§ 15. (1) § 9 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Studieneingangsphase höchstens vier Wochen dauert, auf das Bestehen von berufspraktischen Erfahrungen Bedacht zu nehmen ist und die im Rahmen der Studieneingangsphase vorgesehenen Lehrveranstaltungen zusätzlich zu den in § 9 Abs. 2 genannten Aufgaben und Zielsetzungen auch auf die Besonderheiten des berufsbildenden Schulwesens und die sich daraus ergebenden Anforderungen des Lehrberufes an Berufsschulen sowie an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen vorzubereiten haben.

§ 16. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(4a) Die Curricula der in Abs. 1 bis 4 angeführten sechssemestrigen

Geltende Fassung**§ 17. (1) ...**

1. ...
2. Fachgruppe II für fachtheoretische Unterrichtsgegenstände,

3. ...

§ 18. ...**Vorgeschlagene Fassung**

Lehramtsstudien haben zusätzlich zu den angeführten Studienfachbereichen die Durchführung einer Bachelorarbeit im Ausmaß von 9 ECTS-Credits vorzusehen.

§ 17. (1) ...

1. ...
2. Fachgruppe II für allgemein bildende und fachtheoretische Unterrichtsgegenstände,
3. ...

§ 18. ...**2a. Abschnitt****Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik****Module**

§ 18a. Im Rahmen des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik (für Erzieherinnen und Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen – Freizeitpädagoginnen und -pädagogen) im Umfang von 60 ECTS-Credits sind Lehrveranstaltungen aus folgenden Modulen vorzusehen:

Module	ECTS-Credits
Hospitation und Praxis	6
Rechtliche Grundlagen	6
Pädagogische Grundlagen	6
Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation	6
Diversität	6
Praxis	6
Freizeitpädagogische Grundlagen	6
Kunst und Kreativität	6
Musik	6
Sport	6 ⁴

§ 23. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

§ 23. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich der den 2a. Abschnitt betreffenden Zeilen, § 2 Z 3, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 3, 5 und 6, § 6, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

2, § 10 Abs. 1 und 1a, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 bis 4a, § 17 Abs. 1 Z 2 sowie der 2a. Abschnitt dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2011 treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.